



Österreichischer Gewerkschaftsbund
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST
Gewerkschaft Berufsschule
1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock, Tel. 53 454/436 DW,
452 Fax
albert.arzt@goed.at

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien
per E-Mail

Arzt/See/91/08

8.5.2008

**Stellungnahme der Gewerkschaft Berufsschule zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Berufsreifepfungsgesetz geändert wird;
BMUKK-14.160/7-III/2/2008**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesleitung Berufsschule in der GÖD nimmt den vorliegenden Entwurf zur Kenntnis. Wir stellen jedoch mit Bedauern fest, dass dieser Entwurf weder die Attraktivität der Lehrlingsausbildung noch den Zugang der Lehrlinge zur Berufsreifepfung wesentlich beeinflussen wird.

Nach unserer Ansicht würde die Attraktivität der Lehre in Hinblick auf Berufsreifepfung nur dadurch steigen, wenn für die Lehrlinge ein wirklicher unmittelbarer Anknüpfungspunkt von der Berufsschule an die Berufsreifepfung gegeben wäre – z.B. durch eine Erweiterung der Aufgaben der Berufsschulen über den § 46 SCHOG. Damit meinen wir keinesfalls, dass die Berufsreifepfung an der Berufsschule abzulegen wäre, sondern dass eine tatsächliche Verpflichtung zur Förderung der guten Lehrlinge in Hinblick auf Berufsreifepfung über das SCHOG vorzusehen wäre. Denn nur wenn der Impuls zur Berufsreifepfung direkt an der Berufsschule gesetzt wird, wird es zu einer dauerhaften Attraktivitätssteigerung der Lehre führen.

Weiters müsste legislativ festgelegt werden, dass Lehrlinge bis zum Ende der Lehrzeit berechtigt sind, Förderkurse im Rahmen des Berufsschulunterrichts zu besuchen und nicht wie derzeit nach Beendigung der Abschlussklasse "aufhören Schüler der Berufsschule zu sein" und somit kein weiteres Recht zum Besuch der Förderkurse haben.

Mit freundlichen Grüßen
für die Bundesleitung



Albert Arzt
Vorsitzender